



**Antrag Nr.1a zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 08. März 2014**

**Antrag: Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen
der S-H Liga / Herren**

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 08. März 2014 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes wird die Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der S-H Liga der Herren wie folgt modifiziert:

1. Die bisherige Überschrift / Bezeichnung wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

„SHFV-Sicherheitsrichtlinie“

2. Im Vorwort wird Absatz 2 mit dem Hinweis zum Beginn der Gültigkeit ersatzlos gestrichen

3. Die bisherigen Paragraphen 1-10 bilden zukünftig den neuen Teil 1 der Sicherheitsrichtlinie mit der Bezeichnung:

Teil 1

Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der S-H Liga / Herren

4. Der bisherige Wortlaut von § 1 wird ersatzlos gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst

Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der S-H Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die Sicherheitsmaßnahmen in baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie im Anhang zur Spielordnung des SHFV in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen. Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga der Herren gilt die Nichteinhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie des SHFV als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld auch mit der nachträglichen Aberkennung der Zulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga geahndet werden, mindestens jedoch erfolgt die Nichtzulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga im darauf folgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung.

Im Falle des Aufstiegs in die S-H Liga der Herren kann für das erste Jahr eine Übergangsregelung mit dem SHFV getroffen werden.



5. Nach dem bisherigen § 10 wird folgender Teil 2 neu in die SHFV-Sicherheitsrichtlinie aufgenommen:

Teil 2

Hilfsangebote für Vereine die nicht der S-H Liga angehören, aber im Laufe der Serie Spiele mit etwaig erhöhtem Sicherheitsrisiko organisieren müssen

Teil 2

Hilfsangebot für Vereine die nicht der SH-Liga angehören, aber im Laufe der Serie, Spiele mit etwaig erhöhtem Sicherheitsrisiko organisieren müssen.

Vorwort

Für Vereine, die nicht der höchsten Spielklasse des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes angehören, finden sich nachfolgend einige Tipps und Hilfsangebote, die dazu dienen, Spiele oder Turniere unter dem Aspekt von eventuell notwendigen Sicherheitsanforderungen durchführen zu können.

Unverändert bleibt jedoch die grundsätzliche Verantwortlichkeit eines Vereines/Veranstalters für Veranstaltungen, die auf seiner Anlage/Halle bzw. unter seiner Verantwortung durchgeführt werden.

Als weitere Hilfe kann auch die Sicherheitsrichtlinie Teil 1 des SHFV herangezogen werden.

Was ist zu tun, wie gehe ich als Vereinsverantwortlicher vor?

1. Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Kommune.
2. Anmeldung der Veranstaltung bei der örtlichen Polizei.
3. Anforderung von Schiedsrichtern beim zuständigen Schiedsrichterausschuss
4. Anmeldung der Veranstaltung beim Spielausschuss des SHFV.
5. Bei den vorstehenden Punkten 1 – 4 soll genau angegeben werden, um welche Veranstaltung es sich handelt und welche Vereine teilnehmen werden. Somit kann bereits im Vorfeld durch die Ordnungsbehörde und die Polizei geklärt werden, ob die Veranstaltung auf dem Platz oder in der entsprechenden Halle durchgeführt werden kann.
6. Die angegebenen Stellen sollten möglichst frühzeitig eingebunden werden, damit etwaige Folgekosten im Falle eines Ablehnungsbescheides seitens der Ordnungsbehörde oder der Polizei bereits im Vorwege vermieden werden.
7. Falls die Ordnungsbehörde, die Polizei oder der veranstaltende Verein es für nötig erachten, eine Organisations-/ oder Sicherheitsbesprechung einzuberufen, um die Veranstaltung ordnungsgemäß abzuwickeln, ist dem veranstaltenden Verein zu raten, dies mit entsprechendem Vorlauf zu bewerkstelligen und entsprechende Entscheidungsträger seines Vereins in diese Sitzung zu entsenden.
8. Zu dieser Sitzung kann auf Wunsch des Veranstalters auch der Sicherheitsbeauftragte des SHFV oder ein Mitglied der AG Sicherheit des SHFV hinzu gezogen werden, um beratend zur Seite zu stehen.
9. Ebenfalls sollte der Sicherheits- oder Fanbeauftragte des veranstaltenden Vereins (falls im Verein nicht vorhanden, muss eine verantwortliche Person benannt werden) und je ein Vertreter der weiteren beteiligten Vereine an dieser Besprechung



teilnehmen.

10. In dieser Organisationsbesprechung sollten detaillierte und verbindliche Absprachen zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden, um eine möglichst störungsfreie Veranstaltung zu gewährleisten.
11. Von der Organisationsbesprechung/Sicherheitsbesprechung sollte ein Protokoll erstellt werden.

In diesem Organisations-/Sicherheitsprotokoll sollten folgende Punkte verbindlich geregelt sein:

- a. Benennung eines hauptverantwortlichen Organisationsleiters seitens des Veranstalters.
- b. Genaue Festlegung, wer am Veranstaltungstag für was zuständig ist.
- c. Erstellung einer Telefonliste, um im Bedarfsfall schnellstens reagieren zu können.
- d. Im Bedarfsfall am Veranstaltungstag eine nochmalige Organisations- oder Sicherheitsbesprechung durchführen.
- e. Wer regelt den Verkehrsfluss zum Veranstaltungsort und die Abfahrt. Welche Zufahrten sind zu nehmen. Wer regelt Absperrungen, stellt Absperrungen und stellt den dafür notwendigen Ordneinsatz?
- f. Wie sind die Zufahrt, der Parkraum, die Unterbringung der Schiedsrichter, Offiziellen und Mannschaften, sowie der Einsatzfahrzeuge geregelt?
- g. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Personen mit einem bundesweiten oder landesweiten Stadionverbot, die entweder für Spiele der 1. bis 4. Liga oder der SH-Liga gelten, auch bei der betreffenden Veranstaltung aus gefahrenabwehrenden Gründen der Zutritt verwehrt werden sollte. Bei Fragen zum Thema des Umgangs mit Stadionverboten steht der Sicherheitsbeauftragte des SHFV jederzeit gerne zur Verfügung.
- h. Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann dann ein spezielles, für die betreffende Veranstaltung geltendes und durch den Veranstalter (Hausrechtsinhaber) auszusprechendes Teilnahmeverbot sein. Dieses muss vom Veranstalter entsprechend rechtzeitig (bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung) öffentlich (d.h. über die offiziellen Mitteilungsblätter oder die Veranstaltungs- bzw. Vereinshomepage) bekanntgemacht werden.
- i. Ist eine Zuschauertrennung notwendig? Wenn ja, wie ist diese umsetzbar, durch Ordner/Trenngitter?
- j. Wie hoch soll die Zahl der eingesetzten Ordner an den Eingängen, in der Halle oder im Stadion sein? Genügen vereinseigene Ordner oder muss eine professionelle Sicherheitsfirma eingesetzt werden? Hier sind detaillierte Angaben wichtig.



- k. Falls ein professioneller Sicherheitsdienst eingesetzt werden soll, ist genau festzulegen, welche Aufgaben dieser hat. Siehe hierzu die Sicherheitsrichtlinie des SHFV §5 , hier besonders § 5.1.5 und § 5.1.6
- l. Ist der Ausschank von Bier bei der Veranstaltung erlaubt? Wenn ja, sollte dies nur in Plastikbechern und keinesfalls in Flaschen erfolgen. Von anderen alkoholischen Getränken raten wir dringend ab!
- m. Ist eine ausreichende Beschallungseinrichtung vorhanden?
- n. Gibt es eine aktuelle, öffentlich ausgehängte Stadion/Hallenordnung als Grundlage des Handelns? Wenn nein, raten wir dringend hierzu.

Begründung:

In der Antragsstellung vom 14.01.2014 lautet es seitens des Vorsitzenden der AG-Sicherheit, Eddy Münch, wie folgt:

„Die AG-Sicherheit hat sich auf ihrer Sitzung am 12.12.2013 u.a. mit dem aktuellen Stand der Sicherheitsrichtlinie des SHFV befasst. Wohl wissend, dass eine solche Richtlinie in der Satzung für die Vereine verbindlichen Charakter haben muss und somit auch Konsequenzen bei Nichteinhaltung aufzuzeigen hat, hat sich die AG dazu entschlossen, diesen Grundsatz nunmehr entsprechend umzusetzen. Außerdem empfiehlt die AG-Sicherheit, eine Ergänzung der Sicherheitsrichtlinie, als Hilfsangebot für Vereine, die nicht der S-H Liga angehören, aber im Laufe der Serie, Spiele mit etwaig erhöhtem Sicherheitsrisiko organisieren müssen.

Wir schlagen daher vor, die Sicherheitsrichtlinie neu zu gliedern, und um einen neuen Teil 2 zu ergänzen. Hinsichtlich des bisherigen Wortlautes in den Paragraphen 1-10 ergeben sich lediglich Änderungen in § 1, da dieser deckungsgleich mit den Ergänzungen in § 5a der Spielordnung lauten muss.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.05.2014 in Kraft.